



**Röthenbach a.d. Pegnitz**  
Stadt der kurzen Wege

**Bekanntmachung:**

**Vollzug des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG);  
hier: Kirchweih und Blumenfest 2024**

Die Stadt Röthenbach a.d. Pegnitz erlässt folgende

**Allgemeinverfügung**

I.

Auf der Kirchweih in Röthenbach a.d. Pegnitz gelten von Freitag, 23.08.2024, 13.00 Uhr bis Dienstag, 27.08.2024, 06.00 Uhr die nachstehenden Anordnungen:

1. Auf dem Kirchweihgelände hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Den erforderlichen Anordnungen der Polizei und des Sicherheitsdienstes ist Folge zu leisten.
2. Alkoholische Getränke aller Art dürfen nicht mitgebracht, oder außerhalb der genehmigten Schankflächen mitgeführt werden.
3. Im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung ist der Konsum von Cannabis in jeglicher Form untersagt.
4. Personen, die gegen das Mitbring- bzw. Mitführverbot verstoßen oder erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen und die Besucher oder Passanten mehr als nach den Umständen vermeidbar behindern oder belästigen, kann der Aufenthalt untersagt werden.
5. Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf der Aufenthalt im Bierzelt nur bis 22.00 Uhr und nur dann gestattet werden, wenn sie eine Mahlzeit oder ein alkoholfreies Getränk einnehmen; ab 22.00 Uhr ist die Anwesenheit auf dem Kirchweihgelände nicht mehr gestattet.

Es ist ferner untersagt,

- a) Waffen, Gas- oder Pfeffersprühdosen, Druckgasflaschen, ätzende, brennbare, leicht entzündliche oder färbende Substanzen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind, mitzuführen,
- b) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind, mitzuführen,
- c) sperrige Gegenstände mitzuführen. Dazu gehören insbesondere Gegenstände, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Gefahr für die Gesundheit anderer Veranstaltungsbesucher darstellen, oder Gegenstände, durch deren Missbrauch eine solche herbeigeführt werden kann, wenn dies im konkreten Fall zu befürchten ist,
- d) Fahnen und Transparente mit Aufforderungen, die einen Straftatbestand erfüllen oder gegen die guten Sitten verstoßen, mitzuführen,
- e) erkennbar nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlagenteile, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Masten aller Art, Dächer oder Bäume zu besteigen oder zu übersteigen,
- f) Gegenstände und Flüssigkeiten jeglicher Art gegen Personen zu werfen bzw. zu schütten,
- g) Feuer zu entfachen, leicht brennbare Stoffe, pyrotechnische Gegenstände (z.B. Leuchtkugeln, Raketen, Raumpulver, Raubbomben) mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen,
- h) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu bemalen, zu beschriften, zu bekleben oder in anderer Weise zu verunstalten,
- i) außerhalb der dafür bereitgestellten Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Gegenständen, zu verunreinigen,
- j) Rettungs- und Fluchtwege einzuengen oder deren Nutzung zu beeinträchtigen.

angeschlagen: 05. Aug. 2024  
abgenommen: 31. Aug. 2024

II.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Straßen und Plätze:

- Freibadparkplatz (Festplatz)
- Alter Kirchenweg
- Am Bahndamm
- Bogenstraße
- Breite Straße
- Eintrachtstraße
- Feldgasse
- Friedenstraße
- Friedhofstraße
- Friedrich-Krauß-Straße
- Grabenstraße mit Fußgängersteg zur Jägerstraße
- Konrad-Zimmermann-Straße (ab Hausnummer 14 bis 34)
- Moritzbergstraße
- Pfarrgasse
- Rosenstraße
- Rückersdorfer Straße (ab Hausnummer 12 bis 61)
- Schönberger Straße
- Schützenstraße
- St.-Josef-Straße
- Tulpenstraße
- Viktor-Rabs-Str.

und den gesamten Luitpoldplatz, einschließlich des EDEKA Parkplatzes. Ein entsprechender Stadtplan mit Einzeichnungen ist Bestandteil dieser Verfügung.

III.

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen zu I. und II. wird angeordnet.

IV.

Für den Fall der Nichtbeachtung der Verbote I. wird ein Zwangsgeld in Höhe von 250,00 € angedroht.

V.

Diese Allgemeinverfügung richtet sich als Allgemeinverfügung gemäß Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz an jedermann, der das genannte Gebiet während der Öffnungszeiten der Kirchweih betreten möchte. Sie wird gemäß Art. 41 Abs. 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz im verfügbaren Teil ortsüblich bekannt gemacht und kann mit der Begründung und Anlage im Ordnungsamt, Rathaus, Friedrichsplatz 21, Zimmer 007 von jedermann während der allgemeinen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden.

Sie gilt am 20.08.2024 als bekannt gemacht.

Röthenbach a.d. Pegnitz, den 05.08.2024

  
Klaus Hacker  
Erster Bürgermeister

